

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1	1b	0+000 bis 0+020	<p>Wiederherstellung einer höhengleichen Kreuzung einer öffentlichen Straße mit der Landesstraße</p> <p>- aufgrund einseitiger Veranlassung der Landesstraßenverwaltung</p>	<p><u>1.) Landesstraße:</u></p> <p>1.a und b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) andere Straße:</u></p> <p>2.a und b) Land Berlin</p>	<p>Die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Stadtstraße des Landes Berlin, Straßenname: Stendaler Straße) kreuzt die Landesstraße. Diese Kreuzung wird - wie im Lageplan dargestellt - geändert.</p> <p>Grundlage der Kostentragung ist die Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und dem Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzung richtet sich nach § 30 BbgStrG i.V.m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (BbgStrKV).</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2	1b	0+020 bis 0+270	Ausbau einer Landesstraßen Ortsdurchfahrt	a) und b)  Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)  sowie  Gemeinde Ahrendsfelde, OT Eiche und Land Berlin	Die Landesstraße wird von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+270 in der Ortsdurchfahrt ausgebaut.  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.  Die Kostenpflicht umfasst auch die notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter (Lichtsignalanlage, Straßenbeleuchtung), soweit nicht in den nachfolgenden Nummern des Bauwerksverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und der Gemeinde geregelt. Die neuen Teile der Landesstraße gelten nach § 6 Abs. 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Landesstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen (vgl. § 8 Abs. 4 BbgStrG).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3	1b	0+035	Wiederherstellung einer Zufahrt mit erheblichen Mitteln  - Ortsdurchfahrt –  Verdrängungsmaßnahme	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Eiche, Flur 3, Flurstück 182 und 188, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.  Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.  Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4	1b	0+070	Wiederherstellung einer Zufahrt mit erheblichen Mitteln  - Ortsdurchfahrt –  Verdrängungsmaßnahme	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Eiche, Flur 3, Flurstück 93, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.  Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.  Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5	1b, 2a bis 5a	0+020 bis 2+430	Verlegung einer auf heutigem Straßengebiet vorhandenen Längsführung einer Versorgungsleitung aus dem künftigen Straßenkörper heraus	a) und b)  Verbundnetz Gas AG Braunstraße 7 04347 Leipzig	<p>Von Bau-km 0+020 bis Bau-km 2+430 verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf Straßengebiet der Landesstraße: L33 bzw. neben der Landesstraße: VNG Steuerkabel.</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+020 bis Bau-km 2+430 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und so verlegt, dass der künftige Straßenkörper nicht mehr durch die Längsführung mitbenutzt wird.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.</p>

					<p>Sofern zwischen dem Leitungsträger und dem Grundstückseigentümer keine einvernehmliche Regelung über die Eintragung der Dienstbarkeit erzielt werden kann, erhält der Leitungsträger hiermit das Recht, die für die Teilenteignung erforderlichen Anträge bei der Enteignungsbehörde zu stellen.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
6	1b, 2a bis 5a	0+200 bis 2+430	Verlegung einer auf heutigem Straßengebiet vorhandenen Längsführung einer Versorgungsleitung aus dem künftigen Straßenkörper heraus	a) und b)  E.DIS AG Langewahler Str. 60 15517 Fürstenwalde	<p>Von Bau-km 0+020 bis Bau-km 2+430 verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf Straßengebiet der Landesstraße: L 33: Stromleitung</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+020 bis Bau-km 2+430 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und so verlegt, dass der künftige Straßenkörper nicht mehr durch die Längsführung mitbenutzt wird.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.</p>

					<p>Sofern zwischen dem Leitungsträger und dem Grundstückseigentümer keine einvernehmliche Regelung über die Eintragung der Dienstbarkeit erzielt werden kann, erhält der Leitungsträger hiermit das Recht, die für die Teilenteignung erforderlichen Anträge bei der Enteignungsbehörde zu stellen.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
7	1b	0+000 bis 0+120	Straßenentwässerung über ein Mulden- Rigolen-System in die Vorflut	<p><b>Eigentümer</b>                      a) Land Berlin                      b) Land Berlin</p> <p><b>Unterhaltungspflichtiger</b>                      1.)  <u>Straßenentwässerungsanlage:</u>                      a) Land Berlin                      b) Land Berlin</p> <p><b>2.) Mulden-Rigolen-System:</b>                      a) entfällt                      b) Land Berlin</p>	<p>Das von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+120 anfallende                      Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes                      Außengebietswasser wird über eine geschlossene                      Entwässerung erfasst. Dafür wird auf den Grundstücken                      Gemarkung Hellersdorf, Flur 1, Flurstück 1253 und 481                      das Oberflächenwasser über eine Rohrleitung DN 300 und                      das Mulden-Rigolen-System in den                      Entwässerungsgraben in einer Menge bis zu 6,1l/s                      eingeleitet.</p> <p>Zur Unterhaltung wird ein Weg angelegt.</p> <p>Dafür wird gemäß §§ 8; 9; 10 und 57 des Gesetzes zur                      Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz                      - WHG) in Verbindung mit §§ 14; 16 und 62ff des Berliner                      Wassergesetzes (BWG) die wasserbehördliche Erlaubnis                      erteilt.</p> <p>Es wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der                      Straßenentwässerung ein kombiniertes Mulden-Rigolen-                      System hergestellt.</p> <p>Kostenträger sind das Land Brandenburg</p>

					<p>(Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Mulden-Rigolen-Systems) obliegt dem Land Berlin.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt beim bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p>
--	--	--	--	--	---

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
8	1b	0+000 bis 0+140	Änderung einer Versorgungsleitung beim Neubau einer Landesstraße unter weitestgehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs	a) und b)  Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrendsfelde-Eiche Lindenberger Str. 1 16356 Ahrendsfelde	<p>In Bau-km 0+000 bis 0+140 der Landesstraße berührt die Landesstraße folgende Versorgungsleitungen: Trinkwasserleitung und Schmutzwasserleitung.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt.                      Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren</p>

					<p>Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
9	1b	0+110	Änderung einer Versorgungsleitung beim Neubau einer Landesstraße unter weitestgehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs	a) und b)  Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	In Bau-km 0+110 der Landesstraße kreuzt die Landesstraße folgende Versorgungsleitung: Schmutzwasserleitung DN 600. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbau-technisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu

					wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.
--	--	--	--	--	---

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
10	1b	0+110	Wiederanbindung einer höhengleichen Einmündung einer öffentlichen Straße - aufgrund einseitiger Veranlassung der Landesstraßenverwaltung	<p>1.) <u>Landesstraße und Kreuzungsanlage:</u>                      1.a) und b) Land Brandenburg                      (Landesstraßenverwaltung)</p> <p>2.) <u>vorhandene Straße:</u>                      2.a) und b)                      Gemeinde Ahrendsfelde OT Eiche</p>	<p>Die vorhandene öffentliche Straße klassifiziert als: Öffentliche Straße, Straße „Am Luch“ mündet in die Landesstraße ein. Diese Einmündung wird - wie im Lageplan dargestellt - geändert.</p> <p>Der Träger der Straßenbaulast der anderen öffentlichen Straße hat keine Änderung der Einmündung verlangt.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzung regelt sich nach § 30 BbgStrG i.V.m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (BbgStrKV).</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
11	1b	0+020 bis 0+035	Wiederherstellung eines durch die Veränderung der Fahrbahn und/oder des Radweges betroffenen Gehweges in der Ortsdurchfahrt in bisheriger Breite und Beschaffenheit  - Verdrängungsmaßnahme -	a) und b)  Gemeinde Ahrendsfelde OT Eiche	Der nach § 9a Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Baulast der Gemeinde stehende, im Mittel 2,50 m breite, befestigte Gehweg muss auf der nördlichen Seite der Landesstraße aus Anlass des Um- oder Ausbaus der L 33 verändert werden.  Er wird in bisheriger Breite und Beschaffenheit wiederhergestellt.  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.  Die Unterhaltung des Gehweges obliegt wie bisher die Gemeinde.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
12	1b, 2a bis 5a	0+020 bis 2+430	Ausweisung von Arbeitsflächen auf Flächen des Landes Berlin	entfällt  a) Land Berlin	<p>Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen Arbeitsflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt dem Land Berlin und dem Land Brandenburg (Landesstraßen-verwaltung). Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Arbeitsflächen auf Kosten des Landes Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und des Landes Berlin rekultiviert (Vermeidungsmaßnahme S/V6). Soweit mit den Arbeitsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen sind in Nr. 100 bis 110 dieses Bauwerksverzeichnisses geregelt. Werden zusätzliche Flächen beansprucht, werden diese nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert. Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
13	1b	0+020 bis 0+035	Wiederherstellung eines Radweges in der Ortsdurchfahrt	a) und b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	<p>Der vorhandene Radfahrstreifen auf der Fahrbahn an der nördlichen Seite wird als Radweg wiederhergestellt. Er wird in einer Breite von 1,50 m wiederhergestellt.</p> <p>Die Befestigung erfolgt mit <b>Betonpflaster</b>.</p> <p>Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung des Radweges obliegt wie bisher dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung).</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
14	1b	0+020 bis 0+110	Wiederherstellung eines durch die Veränderung der Fahrbahn und/oder des Radweges betroffenen Gehweges in der Ortsdurchfahrt in bisheriger Breite und Beschaffenheit	a) und b)  Land Berlin	<p>Der in der Baulast der Stadt Berlin stehende, im Mittel 1,50 m breite, mit Betonsteinpflaster befestigte Gehweg muss auf der südlichen Seite der Landesstraße aus Anlass des Ausbaus der Landesstraße verändert werden.</p> <p>Er wird in bisheriger Breite und Beschaffenheit wiederhergestellt.</p> <p>Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung des Gehweges obliegt dem Land Berlin.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
15	1b	0+020 bis 0+110	Wiederherstellung eines Radweges in der Ortsdurchfahrt	a) und b)  Land Berlin	<p>Der vorhandene Radweg an der südlichen Seite wird wiederhergestellt.</p> <p>Er wird in einer Breite von 1,60 m wiederhergestellt.</p> <p>Die Befestigung erfolgt mit <b>Betonpflaster</b>.</p> <p>Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung des Radweges obliegt wie bisher dem Land Berlin.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
16	1b	0+040 bis 0+220	Erstmalige Herstellung eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges in der Ortsdurchfahrt	a) entfällt  b) Gemeinde Ahrensfelde	<p>Auf der nördlichen Seite der Landesstraße wird erstmalig ein gemeinsamer (= kombinierter) Geh- und Radweg hergestellt.</p> <p>Er erhält eine Breite von 4,00 m (von 0+040 bis 0+110), 2,50 m (von 0+110 bis 0+200) und 2,00 m (von 0+200 bis 0+250).</p> <p>Die Befestigung erfolgt mit <b>Betonpflaster</b>.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Gemeinde, der nach 9a Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) auch die Baulast (Eigentum, Unterhaltung, Verkehrssicherung) des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt.</p> <p>Kosten für Maßnahmen und Leistungen, die für beide Baulastträger gemeinsam erbracht werden und sich nicht eindeutig nach den Baulastgrenzen teilen lassen, werden zwischen Land und Gemeinde im Verhältnis der (nach Durchführung der Straßenbaumaßnahme vorhandenen) Breiten ihrer Straßenteile geteilt.</p> <p>Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
17	1b, 2a bis 5a	0+110 bis 2+430	Erstmalige Herstellung eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges	a) entfällt b) Land Berlin	<p>Beim Ausbau der Landesstraße wird auf der südlichen Seite der Landesstraße erstmalig ein gemeinsamer (= kombinierter) Geh- und Radweg hergestellt.</p> <p>Er erhält eine Breite von 2,00 m (von 0+110 bis 2+000) und von 2,50 m (von 2+000 bis 2+430).</p> <p>Die Befestigung erfolgt von 0+110 bis 0+270 mit Betonsteinpflaster, von 0+270 bis 1+740 Asphaltbeton und von 1+740 bis 2+430 mit Betonsteinpflaster.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt dem Land Berlin.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
18	1b	0+020 bis 0+120	Änderung einer Versorgungsleitung beim Neubau einer Landesstraße unter weitestgehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs	a) und b)  EWE Bahnhofstraße 115 16359 Biesenthal	<p>In Bau-km 0+020 bis 0+110 der Landesstraße berührt die Landesstraße folgende Versorgungsleitung: Gasleitungen.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 110 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt.                      Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.</p>

					<p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbau-technisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt.</p> <p>Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
19	1b, 2a bis 5a	0+020 bis 2+430	Sicherungen an einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Landesstraße unter Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs	a) und b)  Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>In Bau-km 0+020 bis 2+430 der Landesstraße berührt die Landesstraße folgende Versorgungsleitung: 2 Trinkwasserleitungen DN 1400, 1 DN 1000.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung,</p>

					<p>Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
--	--	--	--	--	---

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
20	1b, 2a bis 5a	0+020 bis 2+430	Aus- oder Neubau einer Landesstraße bedingt Verlegung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie aus dem künftigen Straßenkörper heraus	a) und b)  Deutsche Telekom Postfach 229 14526 Stahnsdorf	<p>Von Bau-km 0+020 bis Bau-km 2+430 verläuft die Längsführung folgender Telekommunikationslinie auf Straßengebiet der Landesstraße: Telekomleitungen.</p> <p>Sie muss bei der Umverlegung an die geänderten Straßenverhältnisse angepasst werden.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p> <p>Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
21	1 b	0+187, 0+285, 0+315 und 0+345	Durchlass für Amphibien  (Vermeidungsmaßnahme Nr. S/VASB 4)	a) entfällt  b) Land Brandenburg  (Landesstraßenverwaltung)	Um Amphibien auch nach der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten Durchschneidung eine Unterquerung der Landesstraße zu ermöglichen, wird unter Beachtung des Merkblattes für Amphibienschutz an Straßen (MAMs), Ausgabe 2000, ein Durchlass angelegt. Der Querschnitt erhält eine lichte Breite von 1,40 m und eine lichte Höhe von 0,70 m. <b>Das MAQ 2022 steht dem nicht entgegen.</b>  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin als Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahme.  Die Unterhaltung obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenbauverwaltung) und dem Land Berlin.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
22	1b	0+200 und 0+250	Wiederherstellung von Zufahrten mit erheblichen Mitteln  - Ortsdurchfahrt -	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die Zufahrten zum Grundstück in der Gemarkung Eiche, Flur 3, Flurstück 26, werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
23	1b	0+200 bis 0+260	Wiederherstellung eines durch die Veränderung der Fahrbahn und/oder des Radweges betroffenen Parkplatzes im Bereich der Tankstelle in bisheriger Breite und Beschaffenheit  Verdrängungsmaßnahme	a) und b)  Eigentümer	Der im südlichen Bereich der Tankstelle Eiche befindliche Parkplatz wird an den östlichen Rand der Tankstelle verlegt.  Er wird in bisheriger Breite und Beschaffenheit wiederhergestellt.  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.  Die Unterhaltung des Parkplatzes obliegt wie bisher dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
24	1 b; 2a; 3a, 4a, 5b	0+000 bis 2+430	Ausweisung von Arbeitsflächen auf Flächen des Landes Brandenburg	a) entfällt  b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	<p>Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen Arbeitsflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Arbeitsflächen auf Kosten des Landes Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und des Landes Berlin rekultiviert (Vermeidungsmaßnahme S/V6).</p> <p>Soweit mit den Arbeitsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen sind in Nr. 100 bis 120 dieses Bauwerksverzeichnisses geregelt. Werden zusätzliche Flächen beansprucht, werden diese nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert.</p> <p>Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
25	1b, 2a - 4a	0+270 bis 1+600	Ausbau einer Landesstraße  - freie Strecke -	a) und b)  Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	<p>Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Bauwerksverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind.</p> <p>Unterhaltungspflichtiger ist das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die neuen Teile der Landesstraße gelten nach § 6 Abs. 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet.</p> <p>Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Landesstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen (§ 8 Abs. 4 BbgStrG).</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
26	1b	0+420	Kreuzung mit einer Versorgungsleitung unter Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs	a) und b)  E.DIS Netz GmbH Zum Erlenbruch 8 15366 Neuenhagen	<p>In Bau-km 0+420 der Landesstraße kreuzt die Landesstraße folgende Versorgungsleitung: 110-kV Hochspannungsleitung.</p> <p>Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbau-lastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
27	1b	0+370	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Zufahrt  – mit erheblichen Mitteln  – freie Strecke	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die seit alters her bestehende Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Eiche, Flur 3, Flurstück 23, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
28	1b	0+400	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Zufahrt  – mit erheblichen Mitteln  – freie Strecke	a) und b) Land Berlin	Die seit alters her bestehende Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Hellersdorf, Flur 1, Flurstück 1253, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger (vgl. § 22 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
29	1b 2a	0+010 bis 0+740	Amphibienleiteinrichtung  (Vermeidungsmaßnahme Nr. S/VASB 4)	a) entfällt  b) Land Brandenburg  (Landesstraßenverwaltung) und Land Berlin	<p>Auf der rechten und linken Seite der Landesstraße wird von Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+740 eine Amphibienleiteinrichtung (dauerhafte überklettersichere Barriere) errichtet, damit die Amphibien nach der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten Durchschneidung die Landesstraße nur im Bereich der geplanten Durchlässe queren können. Während der Bauzeit wird eine temporäre Leiteinrichtung vorgesehen.                      Nördlich: 0+105 bis 0+720                      Südlich: 0+010 bis 0+740</p> <p>Die Linienführung der Leiteinrichtung ist aus den Lageplänen zu ersehen.</p> <p>Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenbauverwaltung) und Land Berlin.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
30	2a	0+730	Ersatzlose Beseitigung einer nicht genutzten Zufahrt  - freie Strecke -	a) jeweiliger Grundstückseigentümer  b) entfällt	Die Zufahrt auf der rechten Seite der Landesstraße einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung zum Grundstück in der Gemarkung Hellersdorf, Flur 3, Flurstück 802, wird beseitigt.  Die Schaffung eines angemessenen Ersatzes ist nicht notwendig.  Nach § 22 Abs. 5 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) hat das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
31	2a	0+730	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Zufahrt  – mit erheblichen Mitteln  – freie Strecke	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die seit alters her bestehende Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 1907, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
32	3a	1+140	<p>Wiederherstellung einer höhengleichen Kreuzung einer öffentlichen Straße mit der Landesstraße</p> <p>- aufgrund einseitiger Veranlassung der Landesstraßenverwaltung</p> <p>-</p>	<p><u>1.) Landesstraße:</u></p> <p>1.a und b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) andere Straße:</u></p> <p>2.a und b) Land Berlin</p>	<p>Die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Stadtstraße des Landes Berlin; Straßenname: Louis-Lewin-Straße) bindet an die Landesstraße an. Diese Anbindung wird - wie im Lageplan dargestellt - inkl. der Anbindung der vorhandenen Geh- und Radwege geändert.</p> <p>Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzung richtet sich nach § 30 BbgStrG i.V.m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (BbgStrKV).</p>

Lfd. Nr.	Lage plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
33	4a	1+740	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Zufahrt  – mit erheblichen Mitteln  – freie Strecke	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die seit alters her bestehende Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 54, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Lageplan Nr.</b>	<b>Bau-km</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
34			entfällt		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
35	4a und 5a	1+730 bis 2+020	Änderung einer Versorgungsleitung beim Neubau einer Landesstraße unter weitestgehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs	a) und b)  EWE Gas Bahnhofstraße 115 16359 Biesenthal	<p>In Bau-km 1+730 bis 2+020 der Landesstraße berührt die Landesstraße folgende Versorgungsleitung: Gasleitungen. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 290 m Länge. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
36			entfällt		
37			entfällt		
38			entfällt		
39			entfällt		
40			entfällt		
41			entfällt		
42			entfällt		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	c) bisheriger d) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
43			entfällt		
44			entfällt		
45			entfällt		
46			entfällt		
47			entfällt		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
48	1b	0+100 bis 0+250	Änderung einer Versorgungsleitung beim Neubau einer Landesstraße  - unter Änderung des Leitungsverlaufs	a) und b)  Eigentümer	<p>In Bau-km 0+100 bis 0+250 der Landesstraße berührt die Landesstraße folgende Versorgungsleitung: Schmutzwasserleitung von der Tankstelle Eiche zur Schmutzwasserhaltung der Straße „Am Luch“ und eine Hebeanlage an der Tankstelle.</p> <p>Die Versorgungsleitung wird in den Bereich des gemeinsamen Geh/Radweges verlegt. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 150 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der verlegten Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
49	5a	2+010	<p>Wiederherstellung einer höhengleichen Kreuzung einer öffentlichen Straße mit der Landesstraße</p> <p>- aufgrund einseitiger Veranlassung der Landesstraßenverwaltung</p> <p>-</p>	<p>1.) Landesstraße: 1.a und b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.)</u> andere Straße: 2.a und b) Gemeinde Hoppegarten</p>	<p>Die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße; Straßename: Am Haussee) bindet an die Landesstraße an. Diese Anbindung wird - wie im Lageplan dargestellt - geändert.</p> <p>Der Träger der Straßenbaulast der anderen öffentlichen Straße hat keine Änderung der Kreuzung verlangt.</p> <p>Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzung richtet sich nach § 30 BbgStrG i.V.m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (BbgStrKV).</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
50	5a	1+990 bis 2+020	<p>Wiederherstellung von Zugang</p> <p>- mit erheblichen Mitteln in einer Ortsdurchfahrt</p> <p>- Verdrängungsmaßnahme</p>	<p>a) entfällt</p> <p>b) Land Berlin</p>	<p>Wiederherstellung von einem Zugang wird an die geänderten Straßenverhältnisse angepasst.</p> <p>Er erhält eine Breite von 2,50 m.</p> <p>Der Zugang wird ungebunden hergestellt.</p> <p>Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung des Zuganges obliegt dem Land Berlin.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
51	4a und 5a	1+600 bis 2+430	Ausbau einer Landesstraßen- Ortsdurchfahrt  - Verdrängungsmaßnahme -	a) und b)  Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)  sowie  Gemeinde Hönow	Die Landesstraße wird von Bau-km 1+600 bis Bau-km 2+430 in der Ortsdurchfahrt ausgebaut. Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin. Die Kostenpflicht umfasst auch die notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern des Bauwerksverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind.  Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und der Gemeinde geregelt. Die Unterhaltung der Fahrbahn obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung).  Die neuen Teile der Landesstraße gelten nach § 6 Abs. 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet.  Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Landesstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen (vgl. § 8 Abs. 4 BbgStrG).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
52	1b, 2a bis 4a	0+250 bis 1+720	Erstmalige Herstellung eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges auf der freien Strecke	a) entfällt  b) Land Brandenburg  (Landesstraßenverwaltung)	Auf der nördlichen Seite der Landesstraße wird im Bereich der freien Strecke erstmalig ein gemeinsamer (= kombinierter) Geh- und Radweg hergestellt.  Er erhält eine Breite von 2,0 m.  Die Befestigung erfolgt mit Asphaltbeton.  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.  Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	e) bisheriger f) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
53			entfällt		
54			entfällt		
55			entfällt		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
56	5a	2+070 bis 2+430	Wiederherstellung eines durch die Veränderung der Fahrbahn und/oder des Radweges betroffenen Gehweges in der Ortsdurchfahrt in bisheriger Breite und Beschaffenheit - Verdrängungsmaßnahme -	a) und b)  Gemeinde Hoppegarten	Der nach § 9a Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Baulast der Gemeinde stehende, im Mittel 1,5 m breite, mit Beton befestigte Gehweg muss auf der nördlichen Seite der Landesstraße aus Anlass des Um- oder Ausbaus der Fahrbahn verändert werden.  Er wird in einer Breite von 1,70 m wiederhergestellt.  Die Kosten trägt gemäß Nr. 12.2 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien - ODR) das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin. Diese ODR sind aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009 bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden.  Die Unterhaltung des Gehweges obliegt wie bisher die Gemeinde.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
57	5a	2+070 bis 2+430	Erstmalige Herstellung eines Radweges in der Ortsdurchfahrt  - <u>ohne</u> gleichzeitigen Neubau bzw. Verbreiterung z.B. des Gehweges -	a) entfällt  b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	Ohne gleichzeitigen Neubau bzw. Verbreiterung z.B. des Gehweges wird auf der linken Seite der Landesstraße erstmalig ein in der Baulast des Landes Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) stehender Radweg hergestellt.  Er erhält eine Breite von 2,50 m.  Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster.  Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.  Die Unterhaltung des Radweges obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
58	5a	2+100	Wiederherstellung einer Zufahrt mit erheblichen Mitteln  - Ortsdurchfahrt  - Verdrängungsmaßnahme	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zufahrt zu den Grundstücken in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 1038 und 2405, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.  Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.  Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.

Lfd. Nr.	Lage plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
59	5a	2+110	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Zufahrt  – mit erheblichen Mitteln  - freie Strecke -	a) und b)  Grundstückseigentümer	<p>Die seit alters her bestehende Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Hellersdorf, Flur 3, Flurstück 71, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.                      Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.                      Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger (vgl. § 22 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG).</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
60	5a	1+740 bis 2+220	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer  - mit vorgeschaltetem Mulden-Rigolensystem -	<p><u>1.) Straßenentwässerungsanlage und Wartungsweg:</u></p> <p>a) entfällt</p> <p>b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) Gewässer:</u></p> <p>a) und b) bisheriger Gewässereigentümer bzw. unterhaltungspflichtiger</p> <p><u>3.) Gewässer: Abwasserbeseitigung</u></p> <p>3.a) entfällt</p> <p>3.b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)</p>	<p>Weil das von Bau-km 1+740 bis Bau-km 2+230 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht vollständig oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es auf dem Grundstück <b>Gemarkung Hönöw, Flur 2, Flurstück 1039 über eine Rohrleitung DN 400 in das Gewässer zweiter Ordnung „Hausseeegraben“ in einer Menge bis zu 4,1l/s eingeleitet.</b></p> <p>Der Sickeranlage (hier: Mulden-Rigolen-System) wird kein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet.</p> <p>Dafür wird der Landesstraßenverwaltung gemäß § 15 i.V.m. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 28 und 29 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Es wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Mulden-Rigolen-System und eine Aufstellfläche mit Wartungsweg zur Wartung hergestellt.</p>

					<p>Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin. Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerkes in das Gewässer) obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Entschädigung für etwa entstehende Nachteile trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p>
--	--	--	--	--	---

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
61	5b	2+200 bis 2+325	Amphibienleiteinrichtung mit Otterzaun  (Vermeidungsmaßnahme Nr. S/VASB 7)	a) entfällt  b) Land Brandenburg  (Landesstraßenverwaltung)	<p>Auf der rechten und linken Seite der Landesstraße wird von Bau-km 2+200 bis Bau-km 2+325 eine Amphibienleiteinrichtung (dauerhafte überklebtersichere Barriere) inkl. Otterzaun errichtet, damit die Amphibien und Otter nach der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten Durchschneidung die Landesstraße nur im Bereich des geplanten Durchlasses (s. lfd.-Nr. 62) queren können.</p> <p>Die Linienführung der Leiteinrichtung ist aus den Lageplänen zu ersehen.                      Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin. als Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahme.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenbauverwaltung) und dem Land Berlin.</p> <p>Soweit die Amphibienleiteinrichtung außerhalb der zukünftigen Straßeneigentumsgrenzen aufgestellt wird, wird die künftige Duldungspflicht des Eigentümers durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
62	5b	2+228	<p>Erstmalige Herstellung einer neuen Kreuzung zwischen einem bestehenden Gewässer und einer neuzubauenden Landesstraße</p> <p>– mit fischottergerecht gestalteter Querung</p> <p>Bauwerk Nr. 1 (S/VASB7)</p>	<p><u>1.) Gewässer:</u></p> <p>Eigentum: 1.a und b) bisheriger Eigentümer</p> <p>Unterhaltung: 1.a und b) Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband</p> <p><u>2.) Durchlass:</u></p> <p>2.a) entfällt</p> <p>2.b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)</p>	<p>Beim Ausbau der Landesstraße entsteht mit dem vorhandenen Gewässer zweiter Ordnung „Hausseegraben“ eine erweiterte Kreuzung.</p> <p>Das Gewässer stellt im Biotopverbundsystem einen wichtigen Verbindungsweg dar, dessen Funktionsfähigkeit durch die hinzukommende Landesstraße beeinträchtigt wird. Unter anderem dient das Gewässer dem Fischotter als Wanderweg.</p> <p>Das Gewässer bleibt in seiner Lage im Wesentlichen unverändert; insoweit wird auf die Darstellungen im Lageplan verwiesen.</p> <p>Die Kreuzungsanlagen werden so ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird.</p> <p>Um dem Fischotter nach der – durch die Straßenbaumaßnahme bedingten – Durchschneidung eine Unterquerung der Landesstraße zu ermöglichen, wird die Querung nach den Vorgaben der Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg, Stand: 12/2015</p>

					<p>(Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 15.03.2016, Amtsblatt 16 Nr. 13 S. 375) i.V.m. Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, gestaltet (straßenbaubedingte Vermeidungsmaßnahme Nr. S/V<sub>ASB</sub> 7).</p> <p>Das Bauwerk Nr. 1 erhält folgende Abmessungen Lichte Weite: 5,00 m Lichte Höhe: 0,90 m. Dadurch bleibt die Verbindungsfunktion des Gewässers auch für den Fischotter gesichert.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 32 BbgStrG i.V.m. den auch für Landesstraßen sinngemäß anwendbaren Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (StraWaKR).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>
--	--	--	--	--	---

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
63			entfällt		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
64	5a	2+320	Wiederherstellung einer Zufahrt mit erheblichen Mitteln  - Ortsdurchfahrt - Verdrängungsmaßnahme	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 73, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.  Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.  Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
65	5a	2+410	Wiederherstellung einer Zufahrt mit erheblichen Mitteln  - Ortsdurchfahrt –  Verdrängungsmaßnahme	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 74, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.  Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.  Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
66	5a	2+280 bis 2+430	Änderung einer Versorgungsleitung beim Neubau einer Landesstraße unter weitest gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs	a) und b)  Wasserverband StrausbergErkner PF 1148 15331 Strausberg	<p>In Bau-km 2+280 bis 2+430 der Landesstraße berührt die Landesstraße folgende Versorgungsleitung: DN 300.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 150 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren</p>

					<p>Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
67	1b	0+020 bis 0+270	<p>Änderung einer in der Ortsdurchfahrt vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage allein wegen Verdrängung des Gehweges</p> <p>- einseitige Veranlassung der Landesstraßenverwaltung -</p>	<p>a) und b)</p> <p>Gemeinde Ahrensfelde</p>	<p>Durch die Verdrängung des in der Ortsdurchfahrt verlaufenden Gehweges wird die Änderung von Beleuchtungsanlagen (z.B. Peitschenmast, Überspannungsleuchte) auf dem Abschnitt von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+270 erforderlich. Die Kosten der Änderung trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) (entsprechend Nr. 12.2 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (diese ODR sind aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009 bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden) i.V.m. Nr. 9.1 Abs. 1 der auch für Landesstraßen sinngemäß anzuwendenden „Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikations-linien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes - Ausgabe 2006“) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Beleuchtungsanlagen verbleibt dem bisherigen Träger.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
68	1b	0+240	Versetzung des Preismastes der Tankstelle - einseitige Veranlassung der Landesstraßenverwaltung -	a) und b)  Eigentümer	Durch den Ausbau der L 33 ist eine Versetzung des Preismastes der Tankstelle bei Bau-km 0+240 erforderlich.  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.  Die Unterhaltung verbleibt dem bisherigen Träger.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
69	4a bis 5a	1+740 bis 2+050	<p>Verdrängung einer in der Ortsdurchfahrt vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage allein wegen der höhenmäßigen Veränderung der Fahrbahn</p> <p>- vorhandene Beleuchtungsanlage benutzt Straßengebiet der Landesstraßenverwaltung mit -</p>	<p>a) und b)</p> <p>Gemeinde Hoppegarten</p>	<p>Durch die höhenmäßige Veränderung der Fahrbahn, die sich auf die Gehwege auswirkt, wird die Änderung von Beleuchtungsanlagen (z.B. Aufhöhen der Masten) auf dem Abschnitt von Bau-km 1+740 bis Bau-km 2+050 der Landesstraße erforderlich.</p> <p>Die Kosten der Änderung trägt die Gemeinde entsprechend Nr. 9.1 Abs. 2 der auch für Landesstraßen sinngemäß anzuwendenden „Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes - Ausgabe 2006“ nach dem bestehenden Gestattungsvertrag/ nach Leihegrundsätzen, da die Beleuchtungsanlage (z.B. Peitschenmasten) den Luftraum der Straße mitbenutzt. Diese Regelung gilt auch, wenn die Gemeinde die Straßenbeleuchtung einem rechtlich selbständigen Versorgungsunternehmen übertragen hat.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Beleuchtungsanlagen verbleibt dem bisherigen Träger.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
70	5a	2+340	Ersatzlose Beseitigung einer seit altersher bestehenden Zufahrt  - freie Strecke -	a) jeweiliger Grundstückseigentümer  b) entfällt	Durch die Änderung der Landesstraße wird die Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung zum Grundstück in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 175/2, beseitigt.  Die Schaffung eines angemessenen Ersatzes ist nicht möglich.  Nach § 22 Abs. 5 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) hat das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.  Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
71	1b	0+190 bis 0+260	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in eine Straßenmulde mit Rigolensystem	a) entfällt  b) Land Brandenburg  (Landesstraßenverwaltung)	<p>Weil das von Bau-km 0+190 bis Bau-km 0+260 anfallende Straßenoberflächenwasser nicht oberflächlich in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es auf den Grundstücken Gemarkung Eiche, Flur3, Flurstücke 23 und 24, über eine Rohrleitung DN 300 und ein Rigolensystem zur Versickerung gebracht. In diese Mulde wird das Oberflächenwasser der nördlichen Richtungsfahrbahn inkl. Geh/Radweg von Bau-km 0+260 bis 0+370 über die Böschung geleitet. Der Sickeranlage (hier: Mulden-Rigolen-System) wird kein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet.</p> <p>Dafür wird der Landesstraßenverwaltung gemäß § 15 i.V.m. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 28 und 29 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen tragen das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung), dem auch die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt, und das Land Berlin.</p>

					Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.
--	--	--	--	--	---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Lageplan Nr.</b>	<b>Bau-km</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
72			entfällt		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
73	3a	1+380	Ersatzlose Beseitigung einer seit altersher bestehenden Zufahrt  - freie Strecke -	a) jeweiliger Grundstückseigentümer  b) entfällt	Durch die Änderung der Landesstraße wird die Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung zum Grundstück in der Gemarkung Hellersdorf, Flur 3, Flurstück 769 und 184, beseitigt.  Die Schaffung eines angemessenen Ersatzes ist technisch nicht möglich.  Nach § 22 Abs. 5 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) hat das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.  Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Lageplan Nr.</b>	<b>Bau-km</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
74			entfällt		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
75	5a	2+005	Wiederherstellung einer Zufahrt mit erheblichen Mitteln  - Ortsdurchfahrt – Verdrängungsmaßnahme	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 68, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.  Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.  Die Kosten tragen das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.  Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
76	1b	0+270	Verlegung des Ortseingangsschildes und des OD-Steins	a) und b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	Das sich auf der Mittelinsel bei Bau-km 0+070 befindende Ortseingangsschild und der bei 0+185 befindliche OD-Stein wird in der Lage verändert.  Die neue Lage befindet sich nach dem Tankstellenbereich bei Bau-km 0+270.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflich-tiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
77	8b	2+360	Rückbau einer Entwässerungsleitung	a) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)  b) entfällt	<p>Beim Ausbau der Landesstraße wird eine vorhandene Entwässerungsleitung DN 600 incl. 2-er Schächte ersatzlos beseitigt.                      Für den Rückbau der Leitung wird eine temporäre Baustraße errichtet.                      Der beim Rückbau entstehende Graben wird verfüllt und die Oberfläche mit dem anstehenden Oberboden bedeckt.                      Der Rückbau des Auslaufbauwerkes erfolgt landseitig. Die Ufervegetation (Röhricht/Gehölze) wird durch den Eingriff nicht im erheblichen Umfang beeinträchtigt.                      Bauphasenzeitlich genutzte Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert, d.h. in den Ausgangszustand zurückversetzt.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Kostenträger sind das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflich-tiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
78	4a	1+712 bis 1+934	Lärmschutzwand	a) entfällt b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	<p>Auf der linken Seite der Landesstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 1+712 bis Bau-km 1+934 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 3 m über der Straßenoberfläche der Landesstraße erhält. Die Lärmschutzwand ist auf der gebäudezugewandten Seite hochabsorbierend auszuführen, um nachteilige Reflexionen durch den Erschließungsverkehr der zu schützenden Gebäude zu vermeiden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung).</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
79	4a und 5a	1+740 bis 2+360	Ausbau einer sonstigen öffentlichen Straße in etwa parallel zu einer neuzubauenden Landesstraße  – für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke	a) entfällt  b) Gemeinde Hoppegarten	<p>Beim Neubau der Landesstraße müssen durchschnittene, in der Örtlichkeit <u>vorhandene</u> Wegebeziehungen neu geordnet werden, da die betroffenen Grundstücke keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzen.</p> <p>Daher wird in etwa parallel zur Landesstraße eine sonstige öffentliche Straße, hier Mischverkehrsfläche (Straßenbaulastträger: Gemeinde Hoppegarten) ausgebaut, die von Bau-km 1+620 bis 1+740 an die L 33 und in Bau-km 2+000 an den Knotenpunkt Straße am Haussee angebunden wird.</p> <p>Die Straße erhält eine 4,50 m breite Fahrbahn.</p> <p>Die Fahrbahn erhält die vorhandene asphaltierte Befestigung.</p> <p>Die Kosten tragen das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p>

					<p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hoppegarten.</p> <p>Entsprechend § 6 Abs. 5 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Der Träger der Straßenbaulast hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe, die Straßengruppe sowie Beschränkungen der Widmung öffentlich bekannt zu machen.</p>
--	--	--	--	--	---

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
80	4a	1+600	Verlegung des Ortseingangsschildes und des OD-Steins	a) und b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	Das sich auf der Mittelinsel bei Bau-km 1+740 befindende Ortseingangsschild wird in der Lage verändert.  Die neue Lage befindet sich bei Bau-km 1+600.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
81	5a	2+228	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit  – mit Einleitung und Versickerung in das Mulden-Rigolen-System	a) entfällt b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	<p>Für die Dauer der Arbeiten im Bereich Bauwerk 1 (Bau-km 2+228) kann es erforderlich werden den Grundwasserspiegel abzusenken. Das hierbei anfallende Grundwasser wird auf dem Grundstück Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 1039 in das Grundwasser großflächig versickert.</p> <p>Dafür wird gemäß §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und während ihrer Nutzungsdauer auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überwacht. Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßen Beseitigung der hierfür erforderlichen Anlagen tragen das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
82	1b	0+015	Beseitigung einer Anlage der Außenwerbung neben der L33  – in der Ortsdurchfahrt	a) entfällt b) Land Berlin	Die neben der vorhandenen Landesstraße auf dem Flurstück 481 (Gemarkung Hellersdorf, Flur 1) stehende Anlage der Außenwerbung muss beseitigt werden.  Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.  Auf Antrag des Grundstückseigentümers ist der Vorhabenträger bereit, anstatt der Entschädigung die vorhandene Werbeanlage zu versetzen und anzupassen, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
83	U7 Blatt 1b  Blatt 3a  Blatt 5a  U12.2 Blatt 6b	0+250 bis 0+350  1+080 bis 1+220  1+910 bis 2+100  Externe Maßnahme	Bodendenkmalschutz	a) entfällt b) Land Berlin/Land Brandenburg	<p>Im Bereich des Straßenbauvorhabens sind - wie in der Unterlage 3, Übersichtslageplan Blatt 1a und 2a und in der Unterlage 7, Lagepläne folgende Bodendenkmale bekannt:</p> <p>Nr. 1 Eiche 16                      Nr. 2 Hönow 7                      Nr. 3 BD 60.712 Hönow 8                      Nr. 4 BD 40.589 Eiche 15</p> <p>Auf weiteren vom Straßenbauvorhaben betroffenen Flächen werden Bodendenkmale begründet vermutet.</p> <p>Um den Bodendenkmalschutz wirksam durchzusetzen, werden die vorhabensbedingten Veränderungen des Bodens durch eine archäologische Baubegleitung überwacht.</p> <p>Soweit wie möglich werden die Bodendenkmale nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) geschützt und erhalten.</p> <p>Vor allem wird im Bereich und in der unmittelbaren Nachbarschaft der bekannten Bodendenkmale</p>

					<p>möglichst wenig der Boden beeinträchtigt (u.a. durch weitgehenden Verzicht auf Bodenabtrag und zusätzliche Verfestigung unzerstörter Bodenschichten). Unbedenklich bleiben Bodenveränderungen, soweit sie lediglich die (u.a. durch die Herstellung der vorhandenen Straßen/Wege oder durch landwirtschaftliche Nutzung) bereits zerstörten Bodenschichten betreffen.</p> <p>In dem Umfang, wie in die bekannten Bodendenkmale durch Bauarbeiten zwingend eingegriffen werden muss (vor allem in den von Erdarbeiten unmittelbar betroffenen Bodendenkmalbereichen), wird die gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG erforderliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Bei diesen Eingriffen werden gemäß §§ 7 Abs. 3 und 9 Abs. 3 BbgDSchG evtl. Denkmale geborgen bzw. deren Veränderungen dokumentiert. Rechtzeitig vor den Eingriffen werden die zur Bergung / Dokumentation der Denkmale notwendigen Arbeiten mit der Denkmalfachbehörde besprochen.</p> <p>Im Übrigen werden die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes eingehalten. Insbesondere wird / werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Funde von Bodendenkmalen während der Erdarbeiten unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde angezeigt (§ 11 Abs. 1 BbgDSchG),</li><li>* die Fundstätte bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand erhalten und vor Gefahren für die Erhaltung</li></ul>
--	--	--	--	--	---

					<p>des Fundes geschützt (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BbgDSchG),</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* entdeckte bewegliche Denkmale und Bodendenkmale unverzüglich an die Denkmalfachbehörde übergeben (§ 12 Abs. 1 BbgDSchG) sowie</li><li>* die bauausführenden Firmen über diese Bestimmungen belehrt.</li></ul>
--	--	--	--	--	--